

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: † Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).
Anmerk. Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermine 1891.

c. Privat-Lehranstalten. >)

Königreich Preußen.

Berlin: † Handelsschule des Paul Lach (früher Dr. Th. Lange).

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperta bei Kahla: Lateinlose Abtheilung (†) der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner (früher: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner).

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reithau: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop (früher: ohne †).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Kiee).
Anmerk. Die Berechtigung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermine 1893 Geltung.

In die Direktion des † Real-Lehr-Institutes zu Frankenthal (bayerische Pfalz) wird Eugen Wehrle an Stelle von Anton Alfons Bertoloty eintreten. Die bisherige Berechtigung bleibt dem Institut unter der Leitung von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle erhalten.

Berlin, den 23. November 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

S. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Saufener Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Wolfgang Wierich- tomat, Tischler,	geboren am 3. September 1865 zu Kaiserslautern, Rußland,	zu schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus- sent Urtheil vom 6. December 1889),	Königlich preussischer Re- gierungspräsident zu Breslau,	7. November d. J.
----	---------------------------------------	---	--	--	----------------------

>) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungsgewinne nur auf Grund des Bescheides einer im Weisens eines
Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichts-
behörde genehmigt ist.